

# PATIENTENVERFÜGUNG MUSS KONKRET SEIN



Der Wunsch auf Selbstbestimmung bis zum Schluss und auch die Angst vor Leiden sind nur einige Gründe, warum sich viele Menschen mit der Patientenverfügung beschäftigen. Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie eine komprimierte Übersicht zu den Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

Stand: Januar 2023

## Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Nach Schätzungen hat rund 30 Prozent der deutschen Bevölkerung eine Patientenverfügung. Die Zahl der Vorsorgewilligen steigt stetig, dennoch sind die Qualitäten der Verfügungen noch ausbaufähig, da die meisten zu ungenaue Angaben enthalten. Ganz aktuell hat in diesem Zusammenhang der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil entschieden, dass Patientenverfügungen ausreichend konkret sein müssen, um für die Ärzte bei der Behandlung bindend zu sein.

Darüber hinaus fallen bei dem Thema Patientenverfügung ebenfalls die Begriffe Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung an. Wodurch unterscheiden sie sich?

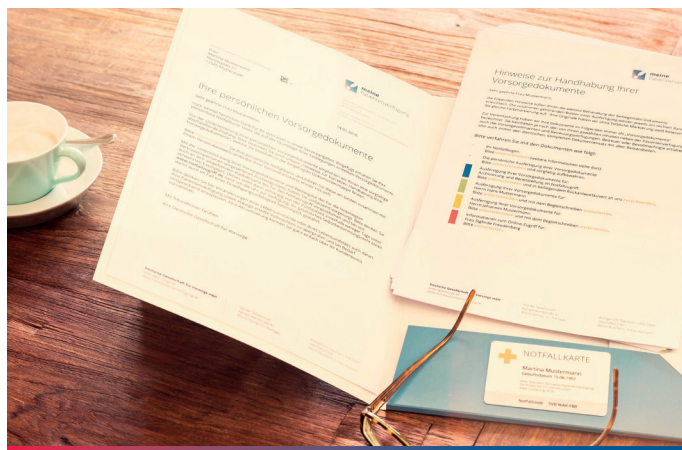
- In der **Vorsorgevollmacht** bestimmt eine Person (vollmachtgebend) eine andere Person (bevollmächtigt) im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für die vollmachtgebende Person zu erledigen. Bestimmte Aufgaben können die Vermögenssorge (Vermögensverwaltung, Bankgeschäfte) oder die Personensorge (medizinische Behandlung, Bestimmung des Aufenthaltsortes) betreffen.

Eine Vorsorgevollmacht sollte nicht leichtfertig vergeben werden, denn die bevollmächtigte Person trifft für die vollmachtgebende Person rechtsverbindliche Regelungen. Die bevollmächtigte Person soll befugt werden, im Namen der vollmachtgebenden Person tätig zu werden, Erklärungen abzugeben, Verträge zu schließen oder vor Gericht aufzutreten.

Auch Eheleute sollten sich gegenseitig bevollmächtigen, denn sie sind nicht automatisch die Vertretung. Sie haben jedoch seit **1. Januar 2023** das Recht, im Notfall, für maximal sechs Monate, medizinische Entscheidungen für ihre Partnerin oder ihren Partner treffen zu dürfen. **Wichtig:** Dies muss gegenüber dem ärztlichen Personal angezeigt werden (Ehegattennotvertretungsrecht, § 1358 BGB).

- Mit der **Betreuungsverfügung** ist es möglich, vorsorglich eine Person des Vertrauens zu bestimmen, die vom Gericht im Fall des Falles (zum Beispiel Demenz oder Koma) als rechtliche Betreuungsperson eingesetzt werden soll. Es kann aber

auch festgelegt werden, wer keinesfalls für die Betreuung beauftragt werden soll. Die rechtliche Betreuungsperson wird durch Beschluss vom Vormundschaftsgericht bestellt und vertritt die zu betreuende Person. Eine Vertretungsbefugnis besteht allerdings nur in den Bereichen, die das Gericht vorab in seinem Beschluss festgelegt hat.



- In einer **Patientenverfügung** wird festgelegt, welche medizinischen und pflegerischen Behandlungen vorzunehmen oder zu unterlassen sind. Sie ist für alle Beteiligten (z. B. Betreuungsperson, bevollmächtigte Person, ärztliches Personal, Pflegepersonal, Gerichte) jedoch verbindlich, soweit der Wille für eine **konkrete Behandlungssituation klar erkennbar** zum Ausdruck kommt. In Zweifelsfällen entscheidet ein Gericht als neutrale Instanz.

## Serviceportal: Meine Patientenverfügung.de

Als eine der ersten Krankenkassen arbeitet die BKK-VBU mit der Deutschen Gesellschaft für Vorsorge mbH zusammen.

Unter [meinepatientenverfuegung.de](https://meinepatientenverfuegung.de) kann ein **innovatives Serviceportal** genutzt werden, welches den Anforderungen des Bundesgerichtshofes (BGH) gerecht wird. Hier können bestehende Patientenverfügungen per BGH-Kurzcheck überprüft und neue Dokumente angelegt werden.

*meine-krankenkasse.de*

über 40 ServiceCenter bundesweit | kostenloses 24-h-Service-Telefon 0800 1656616 | facebook.com/bkk.vbu

Schritt für Schritt führt der Onlineservice durch die komplexe Thematik, unterstützt den Meinungsbildungsprozess und gibt interaktiv immer die gerade benötigten Erklärungen und Hilfestellungen. Auf diese Weise können **medizinisch, juristisch und ethisch fundierte Vorsorgedokumente** erstellt werden.

Die Onlinebearbeitung kann jederzeit unterbrochen und später fortgesetzt werden, der jeweils aktuelle Stand wird sicher gespeichert. Selbstverständlich gelten dabei höchste **Datenschutzstandards**. Nach dem Erstellungsprozess erhalten Sie die Dokumente (je nach Auswahl) entweder direkt als PDF zum Download oder es werden Ihnen die Dokumente in Papierform per Post zur Unterschrift zugesandt.

## Das Angebot im Detail



Hier erhalten Sie einen Überblick über die Kosten für die Onlineerstellung Ihrer Patientenverfügung:

- › Einmalig 9,50 Euro, wenn Sie das Dokument als PDF erhalten und selber ausdrucken möchten.
- › Einmalig 19,50 Euro, wenn Sie die Dokumente in ausgedruckter Form zugesandt bekommen möchten.
- › Jährlich 19,50 Euro, wenn Sie die Dokumente in ausgedruckter Form zugesandt bekommen möchten und darüber hinaus ein Jahr lang einen Notfall- und Archivservice nutzen möchten (Dieser enthält einen ständigen Zugriff auf Ihre Dokumente, eine persönliche Notfallkarte sowie einen Erinnerungsservice für die regelmäßige Überprüfung der hinterlegten Entscheidungen beinhaltet).



## Weiterführende Informationen zur Patientenverfügung

Beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ([bmjv.de](http://bmjv.de)) erhalten Sie die Broschüre „Patientenverfügung“ - Leiden, Krankheit, Sterben - Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin? als kostenfreien PDF-Download oder als Bestellung.

Alternativ finden Sie auch kostenpflichtige Handbücher bei den Verbraucherzentralen unter [ratgeber-verbraucherzentrale.de](http://ratgeber-verbraucherzentrale.de). Ähnliche Informationen und Vorlagen auf dem rechtlich jeweils aktuellen Stand finden Sie ebenfalls in den Broschüren von Stiftung Warentest unter [test.de](http://test.de).